



Resolution 2387 (2017)**verabschiedet auf der 8102. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015), 2262 (2016), 2264 (2016), 2281 (2016), 2301 (2016) und 2339 (2017) sowie die Resolution 2272 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014, S/PRST/2015/17 vom 20. Oktober 2015, S/PRST/2016/17 vom 16. November 2016, S/PRST/2017/5 vom 4. April 2017 und S/PRST/2017/9 vom 13. Juli 2017,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 vom 25. November 2015,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich die Sicherheitslage, insbesondere im südöstlichen Teil und in den nordwestlichen Teilen der Zentralafrikanischen Republik, verschlechtert hat, was auf die anhaltenden Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen zurückzuführen ist, die versuchen, mit Gewalt die Kontrolle über Gebiete und Ressourcen zu erlangen und das Land zu destabilisieren, sowie auf die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts,

unter entschiedenster *Verurteilung* der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie andere Milizgruppen begangen haben, sowie der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen,

unter Verweis auf den von der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 2127 (2013) vorgelegten Bericht (S/2014/928), *mit Besorgnis* von ihrer Feststellung *Kenntnis nehmend*, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die Kontingente der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zur Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Täter, *in Würdigung* der Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der MINUSCA *begrüßend*, Zivilpersonen zu schützen und bewaffnete Gruppen zu bekämpfen, insbesondere über die erfolgreichen Operationen „BEKPA“ im Februar und März 2017 in Bambari, „MARAZE“ im August 2017 in Bangassou und „DAMAKONGO“ im Oktober 2017 in Bocaranga,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, *in dieser Hinsicht* die schrittweise Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs *begrüßend* und unterstreichend, dass andere nationale Rechenschaftsmechanismen gestärkt und die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden müssen,

erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können, sowie betonend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sicherstellen muss, dass die Institutionen dafür gerüstet sind,

unter Begrüßung der Schritte, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik eingeleitet hat, um Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung einzurichten und so die Re-

chenschaft für Verbrechen der Vergangenheit und eine Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die nationale Aussöhnung zu fördern,

begreifend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Kenntnis nehmend, die die MINUSCA und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINUSCA diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

betonend, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bietet,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen entsteht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte und mit Resolution 2339 (2017) verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und seiner Bestimmungen betreffend die von dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen oder Einrichtungen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben,

erneut feststellend, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, die Auswirkungen der verschlechterten Sicherheitslage auf den humanitären Zugang sowie die gegen humanitäre Helfer gerichtete Gewalt und unter besonderer Betonung der aktuellen humanitären Bedürfnisse der mehr als 600.000 Binnenvertriebenen und der fast 500.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms für die

Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Not der Zivilpersonen, die in Enklaven mit begrenztem Zugang zu humanitärer Hilfe festsitzen,

daran erinnernd, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass im Mai 2015 das Forum von Bangui stattfand, auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden,

unter Hinweis auf die friedliche Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

unter Hinweis auf die erfolgreiche Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, die zu einer Verringerung der Präsenz von Mitgliedern bewaffneter Gruppen beigetragen haben,

unter Hervorhebung der anhaltenden Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zur Transformation des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und unter Betonung der entscheidenden Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in den Gemeinwesen, der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Arbeit, mit der die Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM) die Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte hin zu multiethnischen, professionellen und repräsentativen Streitkräften unterstützt, wie in dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. Mai 2016 angezeigt,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolutionen 2286 (2016) und 1894 (2009), seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolution 2225 (2015), und seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich die Resolutionen 2106 (2013) und 2242 (2015), und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zen-

tralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandarmee des Herrn, begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

erfreut darüber, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik am 21. September 2017 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert haben, und *unterstreichend*, wie wichtig seine vollständige Durchführung ist,

betonend, dass die weitere Rolle und der anhaltende Beitrag der Nachbarländer, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas sowie der Afrikanischen Union auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein werden, und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

unter Begrüßung des starken Engagements der Europäischen Union und des positiven Engagements der Gemeinschaft Sant'Egidio mittels des am 19. Juni 2017 in Rom unterzeichneten Abkommens, das einen Schritt in Richtung auf Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik darstellte, sowie des Engagements anderer internationaler Organisationen wie der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und *ferner unter Begrüßung* der bilateralen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Mandat der MINUSCA nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2017 (S/2017/865),

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess

1. *bekundet erneut* seine Unterstützung für Präsident Faustin-Archange Touadéra und seine Regierung und *begrißt* seine Anstrengungen zur Förderung des Dialogs mit bewaffneten Gruppen und zur Ausweitung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes sowie die Zusagen, die er auf der am Rande der Generalversammlung im September 2017 abgehaltenen Veranstaltung auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik abgegeben hat;

2. *begrißt* die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte, wie die Annahme und Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung, die Annahme einer Nationalen Strategie für die Wiederherstellung der staatlichen Autorität, die Annahme einer Nationalen Sicherheitspolitik und einer Nationalen Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, die Validierung eines Reformplans für die Kräfte der inneren Sicherheit, die Einführung des Pilotprojekts zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung einer stärkeren Vertretung aller Teile der Gesellschaft innerhalb der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, und *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, ihre Anstrengungen zum Aufbau inklusiver staatlicher Mechanismen fortzusetzen, um ein dem nationalen Konsens und dem politischen Fortschritt förderliches Umfeld zu schaffen;

3. *begrißt* die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik, die bewirkt hat, dass auf der am 17. Juli 2017 in Libreville abgehaltenen Ministerkonferenz die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas mit Unterstützung durch Angola, Gabun, Kongo und Tschad einen Fahrplan annahmen, *bekräftigt*, dass diese Initiative und dieser Fahrplan den Hauptrahmen für eine politische Lösung in der Zentralafrikanischen Republik bilden, dem die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zustimmen und der unter ihrer Führung steht;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu koordinieren, *ermutigt* die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, *begrißt* in dieser Hinsicht den Beschluss der Gruppe der Moderatoren, in einer strategischen und operativen Partnerschaft mit der MINUSCA Kohärenz sowie die Hilfe der Mission für die Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* die internationalen Partner *auf*, die Gruppe der Moderatoren in ihrer Arbeit politisch und finanziell zu unterstützen;

5. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, sich konstruktiv und in redlicher Absicht in einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu engagieren, um ein umfassendes politisches Abkommen herbeizuführen, wie es die Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf ihrem außerordentlichen Treffen am 21. Oktober 2017 erneut forderten;

6. *verlangt*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen umgehend und bedingungslos ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten beenden, darunter Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer sowie Aufstachelung zu Hass und Gewalt, und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und *fordert* alle politischen und institutionellen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, solche Handlungen scharf zu verurteilen und sich ihnen entgegenzustellen;

7. *verlangt ferner*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer beenden;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend eine echte und inklusive Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie unter anderem im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen Marginalisierung und lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft angehen, unter anderem durch nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungs-

initiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern, unter anderem durch Kommunalwahlen;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

10. *verweist* auf die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft im Friedens- und Aussöhnungsprozess, um zu gewährleisten, dass das umfassende politische Abkommen an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt, und *befürwortet ferner* die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an diesem Prozess;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

13. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

14. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform umzusetzen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt*, dass in Abstimmung mit der MINUSCA und der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) der Leitfaden 2017-2019 für die Rückverlegung der Zentralafrikanischen Streitkräfte fertiggestellt wurde, wie mit Resolution 2301 (2016) gefordert, in dem die Voraussetzungen für die schrittweise Rückverlegung der von der EUTM-RCA ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte festgelegt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA, der EUTM-RCA und den anderen maßgeblichen internationalen Partnern, um zur Ausweitung der staatlichen Autorität und der Sicherheit beizutragen, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Verfahren zu

konzipieren und abzuschließen, die für die vollständige erneute Operationalisierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte notwendig sind;

16. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugssystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durch die Rekrutierung zivilen Gefängnispersonals und die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle;

17. *begrüßt* in dieser Hinsicht die schrittweise Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs und die Nominierung des Lenkungsausschusses für die Einsetzung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung;

18. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

20. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz in Brüssel (17. November 2016) sowie auf der in Addis Abeba abgehaltenen Afrikanischen Solidaritätskonferenz (1. Februar 2017) zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, die in der Nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung festgelegt sind, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Reformen zu unterstützen, mit dem Ziel der Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich Beiträgen zur Auszahlung von Gehältern und anderen notwendigen Ausgaben, zusätzlich zur Unterstützung der Programme für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie für die Wiederherstellung der Justiz und des Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, und *legt* in dieser Hinsicht den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleunigen;

21. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, der Nachbarstaaten, der Europäischen Union,

der Internationalen Kontaktgruppe, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Partner und Geber bei der Unterstützung der Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik;

22. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines Rahmens der gegenseitigen Rechenschaft der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der internationalen Partner unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der das Ziel verfolgt, Transparenz und Rechenschaft sowie die Kohärenz und die dauerhafte Unterstützung durch die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik zur Förderung der vereinbarten nationalen Prioritäten zu verstärken;

23. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, erkennt die aktive Rolle des Königreichs Marokko an und ermutigt zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

24. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergreife begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

25. *weist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014 *hin*, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

26. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen;

27. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

28. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

29. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

Friedenssicherungseinsatz

30. *bekundet erneut* seine feste Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga;

31. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

32. *beschließt*, eine Erhöhung der mit Ziffer 24 der Resolution 2301 (2016) genehmigten Truppenstärke um weitere 900 Soldaten zu genehmigen, um die Flexibilität und Mobilität der MINUSCA zu erhöhen, damit sie ihr Gesamtmandat effizienter durchführen kann, insbesondere die in Ziffer 42 a) festgelegte Aufgabe des Schutzes von Zivilpersonen, was die genehmigte Truppenstärke auf bis zu 11.650 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten, und 108 Strafvollzugsbeamte erhöht, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

33. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, die ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 42 bis 44 aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MINUSCA und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter Hervorhebung bestimmter Vorranggebiete, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu maximieren, unter anderem durch den Einsatz neuer, rasch verlegbarer Einheiten und die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MINUSCA in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen und der Analyseinstrumente für ihre Nutzung, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

35. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahr-

nehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann;

36. *nimmt Kenntnis* von den bei der Einhaltung der Standards der Vereinten Nationen erzielten Fortschritten aller truppen- und polizeistellenden Länder und fordert sie auf, die Beschaffung und Dislozierung der gesamten benötigten kontingenteigenen Ausrüstung sofort abzuschließen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

37. *fordert* das Sekretariat *auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

38. *fordert* die MINUSCA und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und Sicherheit zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

39. *erinnert* daran, dass das strategische Ziel der MINUSCA in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

40. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 42 bis 44 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

41. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

42. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit dem Dokument S/PRST/2015/22 die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht die Frühwarnung zu verbessern und gleichzeitig eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten sowie eine aktive Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten, durchzuführen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinder-

schutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iv) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken;

v) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung

i) die Unterstützung für einen inklusiven politischen Dialog unter Leitung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und in Partnerschaft mit der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu stärken;

ii) in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Initiative und anderen Vermittlungsakteuren den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Mitwirkung politischer Parteien, der Zivilgesellschaft und der Frauen am Friedensprozess behilflich zu sein;

iii) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen und insbesondere stärker auf die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung abzustellen und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führern zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen gemäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und dabei integrierte Informationen und Analysen des Systems der Vereinten Nationen in dem Land heranzuziehen;

iv) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertretern, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

v) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika technischen Sachverstand bereitzustellen;

vi) auch weiterhin bei den politischen Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, einschließlich der Arbeit der Gruppe der Moderatoren, behilflich zu sein, um den politischen Prozess zu unterstützen;

c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung

humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

d) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

43. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 42 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Regierung auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen, einschließlich durch die Beratung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Einführung vorläufiger Sicherheits- und Verwaltungsregelungen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Regierung der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, und durch zeitlich abgestufte Anstrengungen auf der Grundlage ermittelter Prioritäten und geografischer Zielgebiete, die Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und maßgeblichen Partnern so zu regeln, dass sich die MINUSCA auf unmittelbare, kurz- und mittelfristige Prioritäten konzentriert und Aktivitäten in langfristig angelegten Bereichen maßgeblichen Partnern überträgt, und dem Sicherheitsrat über Fortschrittskriterien für die Aufgaben Bericht zu erstatten, die auf das Landesteam der Vereinten Nationen und die Partner übertragen werden;

ii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtsträger und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;

iv) auf der Grundlage des Leitfadens 2017-2019 für die Rückverlegung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, gefordert mit Resolution 2301 (2016), die Unterstützung der schrittweisen und koordinierten Rückverlegung der von der EUTM-RCA ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte als Element der Strategie zur Ausweitung der staatlichen Autorität zu erwägen, im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und mit der Garantie, dass dies weder die Stabilisierung des Landes, noch Zivilpersonen oder den politischen Prozess gefährdet, und mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 6 Monaten nach Verabschiedung dieser

Resolution Empfehlungen mit detaillierten Fortschrittskriterien und Zeitplänen zur Prüfung und möglichen Billigung vorzulegen und gleichzeitig zu bedenken, dass technische Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und Gebern zur Unterstützung der Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik erwogen werden könnten;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Zentralafrikanische Streitkräfte, Polizei und Gendarmerie) zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die diesbezügliche internationale Hilfe zu koordinieren;

iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für die Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und für die Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Frauen anzuwerben, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, die Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, eine erneute Ein-

ziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch die Umsetzung des Pilotprojekts und anderer Projekte für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, einschließlich geschlechtersensibler Programme, mit dem Ziel der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der in Zusammenarbeit mit der EUTM-RCA, den Landteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Partnern erfolgenden Eingliederung berücksichtigungsfähiger und überprüfter Elemente bewaffneter Gruppen in die Sicherheitskräfte, um Anreize für bewaffnete Gruppen zu schaffen, sich auch weiterhin am politischen Prozess zu beteiligen, und um das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vorzubereiten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, darunter Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Verbindung mit der zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingerichteten Gemeinsamen Soforteinsatzgruppe der Gendarmerie und der Polizei zu beobachten, untersuchen zu helfen und ihre Meldung zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 42 und 43 e) festgelegten Zielen vereinbar sind;

iv) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

Sonderstrafgerichtshof:

v) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen;

vi) die Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, die Operationalisierung des Gerichtshofs im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

viii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

ix) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

x) den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

xi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

f) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten und fertigzustellen, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

44. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kon-

trollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 42 bis 44 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

46. *ermutigt* die MINUSCA, quantifizierbare Zielvorgaben zu erarbeiten, an denen die Fortschritte bei der Verfolgung des in Ziffer 39 vorgegebenen strategischen Ziels gemessen werden können;

47. *ersucht* die MINUSCA, sich als Teil einer wirksamen politischen Strategie auch weiterhin relevanter und maßgeschneiderter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, zu bedienen, um der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

48. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

49. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

50. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

51. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und *ersucht* die MINUSCA *ferner* um eine erweiterte Berichterstattung zu dieser Frage an den Rat und *ermutigt* das Sekretariat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen mehr Frauen für die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der Mission zu gewinnen;

52. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, so auch indem er über den Beginn, über vereinbarte Fristen und die Ergebnisse von Überprüfungen nach Resolution 2272 (2016) Bericht erstattet, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

53. *ersucht* die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

54. *betont*, dass die MINUSCA und die EUTM-RCA bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

55. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

56. *ersucht* die MINUSCA, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Operationalisierung der nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll;

57. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verhängten Maßnahmen verstoßen;

58. *fordert* die Behörden und die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die

Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

59. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, durchzuführen;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

60. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

61. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang

62. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

63. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geachtet und geschützt werden;

Humanitärer Appell

64. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den revidierten humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

Unterstützung der MINUSCA

65. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 67 zu koordinieren;

Überprüfung und Berichterstattung

66. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

67. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 15. Februar 2018 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Steigerung der Leistung der MINUSCA, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 33 bis 37 und 45, sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Leistung der truppen- und polizeistellenden Länder, die die MINUSCA spätestens zum Ende des ersten Quartals 2018 durchführen wird;

68. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.